Von Monat zu Monat

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **65 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Nr. 12 65. Jahrgang **Zürich, Dezember 1958**

Von Monat zu Monat

Drohende handelspolitische Diskriminierung der Textilindustrie. — Falls die durch den Römer Vertrag geschaffene Wirtschaftsgemeinschaft Frankreichs, Deutschlands, Italiens und der Beneluxstaaten am 1. Januar 1959 in Kraft tritt, ohne daß auf diesen Zeitpunkt der Vertrag über die Freihandelszone oder auch nur eine provisorische Vereinbarung mit den übrigen Ländern des freien Europas zustande käme, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß eine Diskriminierung der übrigen OECE-Länder entsteht, womit jedoch der ungestörte Fortbestand der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit gefährdet würde. Nach schweizerischer Auffassung wäre es nicht möglich, im Falle einer solchen Aufsplitterung die Europäische Zahlungsunion weiterhin unverändert zur Anwendung zu bringen, da durch die Diskriminierung auf dem Gebiet der Zölle und der Kontingente der in der OECE geltende Grundsatz der Reziprozität verletzt und das Gleichgewicht gestört würde.

Eine Milderung des handelspolitischen Risikos kann praktisch nur von der Inkraftsetzung des neuen schweizerischen Zolltarifs erwartet werden, wenn auch dessen Textilansätze im allgemeinen die Parität mit den protektionistischen Tarifen der meisten anderen Staaten Europas nicht herstellen. Unsere Behörden bedürfen dringend dieses Instrumentes sowohl für den Fall, daß die Schweiz sich an einem kollektiven Zollabbau im Rahmen der Freihandelszone beteiligt, als auch dann, wenn sie sich plötzlich isoliert ihrer Haut wehren müßte.

Die handelspolitischen Risiken sowie die konjunkturellen und strukturellen Probleme der schweizerischen Textilindustrie deuten darauf hin, daß die Zukunft für sie nach wie vor unsicher bleibt.

Frankreich überspannt den Bogen! — Frankreich hat mit seiner negativen Haltung zur Freihandelszone die europäischen Integrationsgespräche blockiert. Nachdem nun eindeutig feststeht, daß die Schwierigkeiten beim Aufbau der Freihandelszone ausschließlich von Frankreich stammen, dürfte es endlich an der Zeit sein, diesem Land zu erklären, daß die OECE-Länder einer Diskriminierung durch die sechs Staaten des Gemeinsamen Marktes, zum Beispiel Abbau der Zölle oder Erhöhung der Einfuhrkontingente, nicht tatenlos zusehen werden.

Eine Gegenwehr gegen derartige diskriminierende Maßnahmen des Gemeinsamen Marktes würde wahrscheinlich Frankreich am härtesten treffen. Um seine Wirtschaft sanieren zu können, muß es vor allem seinen Export ausweiten. Auf die Absatzchancen, die ihm hiebei die dem Gemeinsamen Markt fernbleibenden OECE-Länder bieten, kann Frankreich unmöglich verzichten. Es wird daher entsprechende bilaterale Abkommen mit der Schweiz, England und den skandinavischen Staaten schließen müssen, um nicht von seinen dortigen Kunden abgeschnitten zu werden. Aber im Gegensatz zu multilateralen Handelsregelungen, wo Frankreich alle Handelsvorteile genießt, sich dagegen unter Anrufung aller möglichen Schutz- und Ausweichklauseln vielen Verpflichtungen zu entziehen vermag, müssen zweiseitige Abmachungen, wenn sie überhaupt einen Sinn haben, genau und getreulich eingehalten werden. Die Rückkehr zum bilateralen Handelsverkehr wird daher an die französische Wirtschaft viel größere Anforderungen stellen als der Anschluß an eine europäische Freihandelszone, deren Teilnehmer durchaus geneigt wären, gegenüber dem französischen Unvermögen,

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat

Drohende handelspolitische Diskriminierung der Textilindustrie

Frankreich überspannt den Bogen

Handelsnachrichten

Charakteristische Merkmale des Gemeinsamen Marktes

Unterpreisigkeit als internationales Problem

Industrielle Nachrichten

Die Schwierigkeiten der Textilindustrie

Betriebswirtschaftliche Spalte

Ueberbewertung des Nutzeffektes

Rohstoffe

Chemiefasern in der Schweiz und in der Welt

Japan und die synthetischen Textilstoffe

Spinnerei, Weberei

Einiges über Schlauchkops-Automaten

Färberei, Ausrüstung

Maschinentechnische Probleme der Textilveredlungsindustrie im Hinblick auf den Uebergang von der Mechanisierung zur Automatisierung

die Liberalisierungs- und Zollsenkungsverpflichtungen allesamt pünktlich einzuhalten, noch auf lange Zeit hinaus beide Augen zuzudrücken. Wann wird wohl Frankreich die Dinge endlich realistisch betrachten?

Japan reagiert prompt. — Anläßlich der GATT-Verhandlungen in Genf hat die Schweiz die Delegierten Japans anhand eines konkreten «Sündenregisters» über den Umfang und die Natur der schweizerischen Klagen aufgeklärt und verlangt, daß gemeinsam eine annehmbare Lösung gesucht werde. Auf diese schweizerischen Vorstellungen hin hat Japan am 1. November 1958 die Ausfuhr von Wollgeweben, einigen Wirkwaren und Wäscheartikeln nach der Schweiz gesperrt. Es ist schwer, sich über die praktische Bedeutung des japanischen Embargos ein Bild zu machen. Da kaum anzunehmen ist, daß die Ausfuhrsperre längere Zeit anhalten wird, sollte die Atempause nun benützt werden, um schweizerischerseits die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens abzuklären.

Die Tatsache, daß Japan von sich aus eine Exportsperre für einige Textilien erlassen hat, zeigt doch, daß es möglich ist, mit diesem Land zu Vereinbarungen zu gelangen. Wir sind uns allerdings bewußt, daß Japan auf die Länge die Ausfuhr von Textilien nach der Schweiz nicht beschränken kann, wenn nicht gleichzeitig von unserem Land aus die Zusicherung abgegeben werden kann, daß auch andere Billigpreiseinfuhren, wie zum Beispiel aus China, Hongkong oder Indien, überwacht und limitiert werden. Ein Vergleich mit den japanischen Exportbeschränkungen für die USA ist nicht ohne weiteres stichhaltig, weil die USA immer noch das Embargo für chinesische Waren kennt. Es drängt sich deshalb für die Schweiz eine Gesamtlösung des ostasiatischen Problems auf. Eine sachliche, ruhige Diskussion ohne Uebertreibungen wird dabei eher zu einer Ueberbrückung der Interessengegensätze führen als die Einspannung von Reklamebüros, Parlamentariern und Gewerkschaftssekretären für eigene Zwecke.

Stimmt der Bekleidungsindex? — Trotzdem die Textilindustrie ganz allgemein und die Webereien im besondern über ungenügende Preise klagen und auch den Nachweis erbringen, daß ihre Preise in den vergangenen Monaten zum Teil stark gefallen sind — die Baumwollindustrie verkauft einen Teil ihrer Produktion sogar 10 Rappen unter den japanischen Notierungen! —, reagiert der Bekleidungsindex nicht.

Auch wenn der Bekleidungsindex nur alle drei Monate neu berechnet wird, so läßt sich die Diskrepanz der Praxis und des Indexstandes nicht leugnen. Schon oft haben wir uns gefragt, ob nicht der Bekleidungsindex einer Ueberprüfung und Aenderung bedarf. Wir könnten uns sehr gut vorstellen, daß die qualitätsmäßige Entwicklung und die Aenderung der Kaufsgewohnheiten und Verbrauchsstruktur den dem Index zugrundeliegenden Warensorten und Qualitäten nicht mehr entsprechen. Wir fragen uns deshalb, ob es nicht möglich wäre, die Indexberechnungen für den Bekleidungsindex gelegentlich zu überprüfen, um zu vermeiden, daß unter Hinweis auf den nicht schwankenden Bekleidungsindex ungerechtfertigte Vorwürfe an die Adresse der Textilindustrie gerichtet werden, wie dies in letzter Zeit verschiedentlich durch einen Teil der Presse geschah. Da wir die statistischen Unterlagen nicht kennen, wäre es sicher verdienstlich, wenn die zuständigen Behörden das Problem der Revision der Berechnung des Bekleidungsindexes prüfen würden.

Handelsnachrichten

Charakteristische Merkmale des Gemeinsamen Textilmarktes

Das Gefüge wichtiger Textilzweige

Von Dr. Hermann A. Niemeyer

Ohne die Kenntnis der Textilstruktur in den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) hängen Erörterungen über den Gemeinsamen Markt mehr oder minder in der Luft. Wie steht es mit dem Gefüge der Textilindustrien der Partnerstaaten, die fast 170 Mio Verbraucher beherbergen?

Beschäftigte und Produktionsverlauf

In den Textilindustrien der EWG wurden 1956 im Durchschnitt rund 1,9 Mio Menschen beschäftigt. Daran war die Bundesrepublik mit rund 33 % beteiligt, Frankreich mit 29 %, Italien mit 23 %, Belgien/Luxemburg mit gut 8 %, Holland mit knapp 7 %. Die Zahlen für 1957 werden nicht entscheidend davon abweichen. Die textilindustrielle Betätigung war also in der Bundesrepublik stärker als in Frankreich, erheblich stärker als in Italien und naturgemäß unvergleichlich stärker als in den kleineren Benelux-Ländern zusammen. Im ganzen Bereich aber ist der Produktionsindex der Textilindustrie (1953 = 100) schon jahrelang hinter dem der gesamten Industrie zurückgeblieben. Den höchsten Textilindex (128) erreichte 1957 die Bundesrepublik, den geringsten Italien und Holland (110 bzw. 112), während Belgien und Frankreich (121 bzw. 122) einen mittleren Fortschritt buchten. In welchem Grade sich diese Kennziffern inzwischen gegeneinander verschoben haben, ist vorerst nicht bekannt; vermutlich wird der westdeutsche Zweig infolge seiner Flaute von Frankreich überrundet worden sein.

Textilverbrauch je Kopf

Der Verbrauch an Bekleidungsfasern (Baumwolle, Wolle, Chemiefasern) je Kopf der Bevölkerung war nach bisherigen Ermittlungen in den Ländern der EWG sehr verschieden. Die Spitze hielten 1956 mit je rund 11 kg die Bundesrepublik und Holland. Mit 8,9 kg folgte Frankreich an dritter Stelle, mit 7,4 kg Belgien/Luxemburg auf dem vierten Rang und mit nur 4,7 kg Italien auf dem letzten Platz. Der große Abstand der Extreme wird teils im unterschiedlichen Lebensstandard, teils in den klimatischen Bedingungen der Vertragsländer begründet sein.

Struktur und Produktion der Baumwollindustrie

Wie steht es mit der Kapazität der wichtigsten Textilbranchen? Die Baumwollindustrie als führender Zweig verfügte 1957 in der EWG über 20,35 Mio Spinnspindeln und 443 000 Webstühle. Das ist zwar weniger als der Spindelbestand in England oder in den USA, aber mehr als deren Webstuhlbestand. In der Ausnutzung der Spindeleinheit lagen die USA jedoch weit voraus, dagegen England sehr weit zurück. Die größte Baumwollkapazität innerhalb der EWG besaß 1957 Frankreich mit 6,3 Mio Spinnspindeln und 129 000 Webstühlen. Die Bundesrepublik